jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/12 9Os71/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1985

Norm

StGB §142 Abs2 Ga

Rechtssatz

Angesichts einer Stichführung mit einem Kugelschreiber in die Augengegend, welche eine leichte, aber immerhin sieben Zentimeter lange Schnittwunde oberhalb der Augenbraue zur Folge hatte, kann nicht davon gesprochen werden, daß der Täter keine erhebliche Gewalt angewendet hat.

Entscheidungstexte

- 9 Os 71/85
  Entscheidungstext OGH 12.06.1985 9 Os 71/85
  Veröff: SSt 56/44

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0094357

Dokumentnummer

JJR_19850612_OGH0002_0090OS00071_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at